

Auftraggeber

Freikirche Overath e.V
Zur Friedenskirche 2
51491 Overath

26. Juni 2024

Umweltbericht

gemäß § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB
zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Overath

Stand zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 159 „Zur Friedenskirche“

Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur

HAACKEN

Dipl.-Ing. Iлона Haacken
Landschaftsarchitektin AKNW
Gertrudisstr. 18
42651 Solingen

Fon 0212 – 254 35 06
E-Mail: ihaacken@t-online.de

www.haacken-landschaftsarchitektur.de

Inhalt

1. Umweltbericht	4
1.1 Einleitung	4
1.1.1 Belange des Umweltschutzes	4
1.1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 81. FNP-Änderung	5
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
1.2.1 Fachpläne	6
1.2.2 Fachgesetze	9
1.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
1.3.1 Flächenverbrauch	9
1.3.2 Landschaft / Ortsbild	9
1.3.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	10
1.3.4 Klima/Luft	12
1.3.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)	12
1.3.6 Boden	13
1.3.7 Wasser	14
1.3.8 Kultur- und Sachgüter	15
1.3.9 Wechselbeziehungen	16
1.4 Weitere umweltrelevante Parameter	17
1.4.1 Einsatz erneuerbarer Energien/Energieeffizienz	17
1.4.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	17
1.4.3 Baubedingte Beeinträchtigungen	18
1.4.4 Sachgerechter Umgang mit Abfällen	18
1.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	18
1.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	19
1.6.1 Flächenverbrauch	19
1.6.2 Landschaft / Ortsbild	19
1.6.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	19
1.6.4 Klima/Luft	20
1.6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)	21
1.6.6 Boden	21
1.6.7 Wasser	22
1.6.8 Kultur- und Sachgüter	22
1.6.9 Wechselwirkungen	22
1.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22

1.8	Zusätzliche Angaben	23
1.8.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	23
1.8.2	Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen	23
1.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	24
	Referenzliste der Quellen	28

Abbildungen

Abb. 1	81. Flächennutzungsplanänderung	6
Abb. 2	Regionalplan	7
Abb. 3	Landschaftsplan	8

Tabellen

Tab. 1	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	16
--------	---	----

1. Umweltbericht

1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 stellt die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung dar.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans „Zur Friedenskirche“ wird der vorliegende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung und zentraler Bestandteil der Begründung erstellt. Zusammenfassend werden darin die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet, wozu frei verfügbare Daten (z.B. Fachinformationssysteme im Internet), von der Stadt Overath zur Verfügung gestellte Unterlagen sowie Fachgutachten (z.B. Artenschutz, Boden Verkehr) herangezogen worden sind.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die sich daraus ableitenden notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der einzelnen Umweltbelange sollen in den nachgelagerten Planungen und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Dieses bezieht sich im vorliegenden Fall auf den Bebauungsplan 159 „Zur Friedenskirche“, dessen Aufstellung im Parallelverfahren zur 81. FNP-Änderung durchgeführt wird.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c sowie Anlage 1 des BauGB.

1.1.1 Belange des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die zu betrachtenden Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 7 Punkt a-j BauGB aufgelistet. *Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die 81. FNP-Änderung der Stadt Overath von vorneherein ausgeschlossen werden kann, wird nachfolgend darauf hingewiesen.*

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
- b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
- e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

- f) Die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
- g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Der Lärmaktionsplan (2023) hat keine Bedeutung für die Neuplanung. Abfall- oder Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor. Der Luftreinhalteplan (2017) hat keine Bedeutung für die Neuplanung.

- i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.
- j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i. Immissionsschutzrechts.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Wirkungsbereichs von Störfallbetrieben.

1.1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 81. FNP-Änderung

Die Stadt Overath beabsichtigt, der Kirchengemeinde der Freikirche Overath e.V. planungsrechtlich eine Erweiterung von Gebäuden, Stellplätzen und einem kleinen Sportplatz auf dem Kirchengrundstück „Zur Friedenskirche“ im Ortsteil Neichen zu ermöglichen.

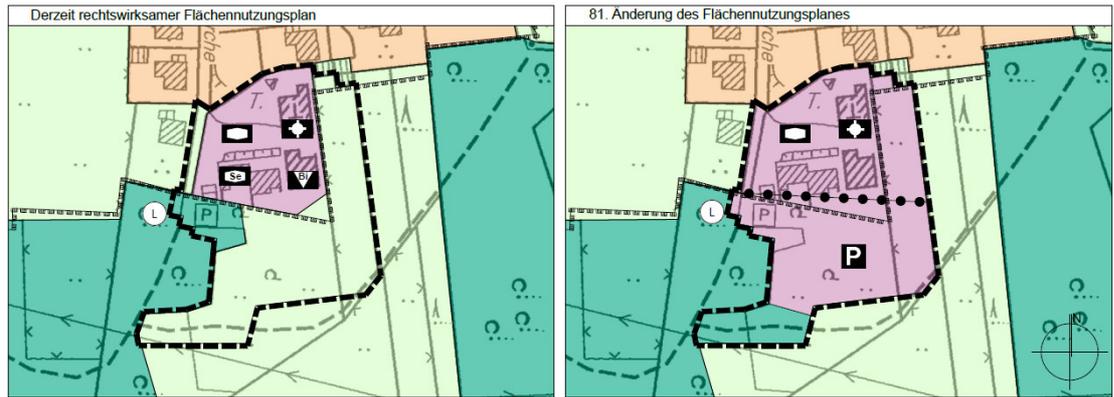


Abb. 1: 81. Änderung des Flächennutzungsplans Entwurf Stand März 2024 (ohne Maßstab)

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Flächen für den Gemeinbedarf, die kirchlichen und sozialen Zwecken dienen auf bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen erweitert und neue Parkplatzflächen dargestellt werden. Eine bisher als Wald dargestellte Fläche wird im Südwesten des Geltungsbereichs ersetzt.

Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem Plangebiet des Bebauungsplans 159 „Zur Friedenskirche“, der sich aktuell im Parallelverfahren zur 81. FNP-Änderung in der Aufstellung befindet.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB sind im Umweltbericht die in **Fachplänen und Fachgesetzen** festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange im Verfahren berücksichtigt wurden, darzulegen.

1.2.1 Fachpläne

Aus Fachplänen können ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden.

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, weist den Änderungsbereich außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus. Angrenzend an den Änderungsbereich legt der Regionalplan im Südwesten einen Waldbereich, der von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert ist, fest.

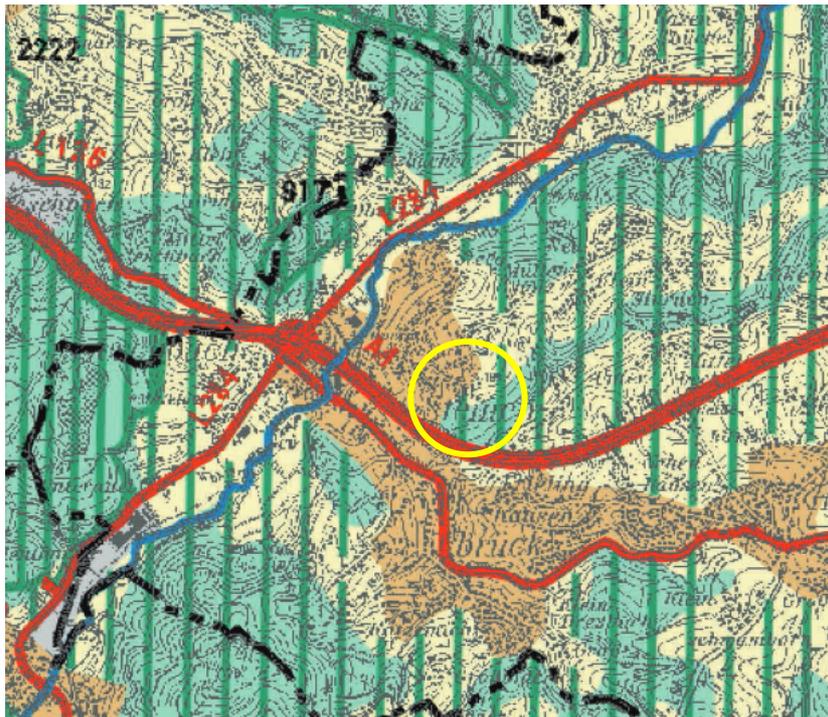


Abb. 2 Ausschnitt aus Regionalplan mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

Die damit getroffenen Festlegungen entsprechen damit nur im nördlichen Siedlungsbereich dem Vorhaben des Bebauungsplans Nr. 159 „Zur Friedenskirche“. Durch die im Parallelverfahren durchzuführende 81. Änderung des Flächennutzungsplans kann gewährleistet werden, dass die Planung den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB entspricht.

Im Textteil des Regionalplans wird im Kapitel D. Generelle Entwicklung des Freiraumes D.1.3, Ziel 2 festgelegt, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (LEP NRW Kap. B. III., Ziel 3, 21, Satz 2). In Ziel 10 wird zudem ausgeführt, dass in den Waldbereichen des Bergischen Landes langfristig stellenweise eine Erhöhung des Laubholzanteils anzustreben ist.

Im September 2021 wurde im Zuge der parallel durchgeführten 81. Änderung des Flächennutzungsplans seitens der Stadtverwaltung eine landesplanerische Anfrage gem. § 34 LPlG gestellt. Nach Abstimmungen mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat Städtebau, wurde der Geltungsbereich der FNP-Änderung verkleinert und die Waldflächen aus dem Änderungsbereich herausgenommen. Mit dem Schreiben vom 19.05.2022 wurde seitens der Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die geplante 81. FNP-Änderung in der vorliegenden Fassung den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB entspricht.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt mit dem nicht bebauten, südlichen und östlichen Bereich teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Rheinisch Bergischen Kreises im Teil „Südkreis“ (2008). An den Siedlungsbereich Untereschbach, in dem das Grundstück der Kirchengemeinde mit derzeitiger Bebauung liegt, grenzt das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Bergische Hochfläche um Overath“ an. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

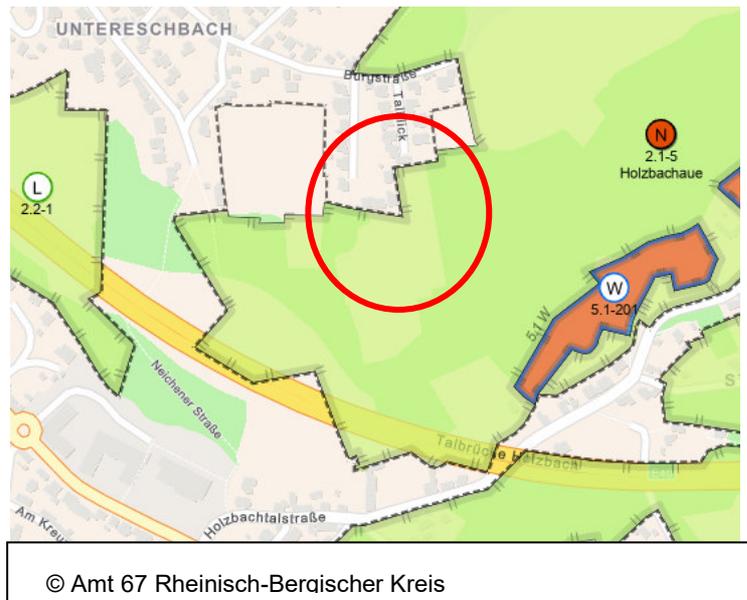


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Festsetzungskarte) mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

Mit dem Satzungsbeschluss des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans 159 wird der Landschaftsplan hinter den Bebauungsplan zurücktreten.

Den Zielen des Landschaftsplanes wird mit Festsetzungen zur Grünordnung im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Fachinformationssystem des LANUV

Großflächig betrachtet befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans 33/II im **Naturpark Bergisches Land**

Innerhalb der 300m-Schutzzone ist **kein FFH-Gebiet** vorhanden.

Das Plangebiet beinhaltet **keine Flächen des Biotopverbundes NRW** und es grenzen keine Biotopverbundflächen direkt daran.

Das Plangebiet beinhaltet **keine Flächen des Biotopkatasters NRW** und es grenzen keine Biotopkatasterflächen direkt daran.

1.2.2 Fachgesetze

Darüber hinaus ist den gesetzlichen Grundlagen wie z.B. dem Baugesetzbuch, dem Landesnaturschutzgesetz und dem Denkmalschutzgesetz Rechnung zu tragen.

Eine ausführliche Darstellung dieser Gesetze und der Berücksichtigung im Planverfahren erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan 159 „Zur Friedenskirche“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Die Maßnahmen zur Erreichung der Umweltschutzziele werden in diesem Bebauungsplanverfahren geregelt.

1.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose)

1.3.1 Flächenverbrauch

Ausgangssituation (Basisszenario)

Der rund 7.500 qm große Geltungsbereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplans „Zur Friedenskirche“ stellt im Norden auf ca. 3.000 qm überwiegend Flächen für Gemeinbedarf dar, die kirchlichen, sozialen und kulturellen Zwecken dient.

Daran grenzt nach Süden und Osten der Außenbereich gemäß § 35 BauGB an, der überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Nur im Westen befindet sich eine ca. 440 qm große Waldfläche.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Die Gemeinbedarfsflächen sollen für nachhaltige Gebäudeerweiterungen und Nebenanlagen auf ca. 480 m² in den Außenbereich hinein nach Osten sowie zur Anlage von teilweise begrünten Stellflächen nach Süden erweitert werden. Alle Flächen für die Landwirtschaft werden dadurch entfallen. Eine zugunsten von Stellflächen entfallende Waldfläche wird im Südwesten ersetzt.

Inanspruchnahmen von unbebauten Aussenbereichsflächen verursachen durch den neuen Bedarf an Grund und Boden immer einen Flächenverbrauch.

Insgesamt sind aufgrund der geringen Flächengrößen nachhaltig versiegelbarer Flächen keine erheblichen negativen Auswirkungen der 81. Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf den Flächenverbrauch zu erwarten.

1.3.2 Landschaft / Ortsbild

Ausgangssituation (Basisszenario)

Der Geltungsbereich der 81. Flächennutzungsplanänderung befindet sich am westlichen Rand des Stadtgebietes von Overath am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Neichen. Das Plangebiet liegt am südlichen Abschluss der Straße „Zur Friedenskirche“, die hier auch der Erschließung des Kirchgrundstückes dient. Der Ortsteil Neichen ist hier hauptsächlich

durch eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern geprägt. Das Gebiet ist in Richtung Süden hängig und fällt dorthin insgesamt um ca. 9 m in Richtung des Holzer Baches ab. Die Flächen im Geltungsbereich werden im nördlichen Siedlungsbereich durch die Straße, das Grundstück der Freikirche Overath e.V. mit Kirche, dem ca. 26 m hohen Glockenturm und sonstigen ein- bis zweigeschossigen Gebäuden sowie gärtnerisch genutzte Außenflächen geprägt. Daran schließen sich im Süden und Osten unbebaute Flächen des Außenbereichs an. Hier befinden sich am südlichen Ortsrand ein kleiner Sportplatz und geschotterte Parkflächen, die im Südwesten von mittleren bis teilweise sehr starken Bäumen des anschließenden Laubwaldes überkront werden. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich Rasen- und Wiesenflächen, die teilweise durch Böschungen mit mittleren Bäumen und Gehölzbestockung begrenzt werden. Außerhalb des Siedlungsbereiches schließen sich Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen an.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Die 81. Flächennutzungsplanänderung bereitet im nördlichen, von bebauten Gemeinbedarfsflächen geprägten Teilbereich die Erweiterung dieser Flächen für kirchliche und soziale Zwecke vor, um Gebäude zu erweitern bzw. neu zu errichten. Im südlichen Teilbereich sind vorwiegend die Neuanlage von begrünten Stellplätzen und die Erweiterung des kleinen Sportplatzes vorgesehen. Eine kleinere, derzeit als Wald dargestellte Fläche wird am südwestlichen Rand innerhalb des Geltungsbereichs ersetzt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild zu erwarten sind.

1.3.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Freizeit und Erholung

Ausgangssituation (Basisszenario)

Das Plangebiet ist für Freizeit und Erholungszwecke ohne große Bedeutung. In südlicher Verlängerung der Straße „Zur Friedenskirche“ verläuft über einen geschotterten Waldparkplatz ein Wanderweg. Am südwestlichen Rand des Plangebietes erfolgt eine Abzweigung nach Osten.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Die im bisher unbebauten Außenbereich vorhandenen Wanderwege, die das Plangebiet innerhalb der Wald- und Grünlandflächen berühren, können über die im Bereich der Stellplatz- und Waldersatzflächen nicht eingezäunten Plangebietsflächen weiterhin genutzt werden. Der Wanderweg innerhalb der geplanten Waldfläche im Süden bleibt erhalten.

Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Freizeit und Erholung.

Verkehr

Ausgangssituation (Basisszenario)

Gemäß der durchgeführten Verkehrsuntersuchung (BRILON BONDZIO WEISER Ingenieurgesellschaft mbH v. 13.05.2024) beträgt das Verkehrsaufkommen der

Kirchengemeinde an einem üblicherweise verkehrsstärksten Sonntagmorgen 50 Kfz/h, wovon 47 Kfz/h vor Gottesdienstbeginn anreisen und 3 Fahrten das Grundstück verlassen. Dieses Verkehrsaufkommen korrespondiert in etwa mit dem Besucheraufkommen des Gottesdienstes von ca. 120 Personen

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Unter Berücksichtigung der Obergrenze von 200 Personen im Kirchensaal ist mit einem Verkehrsaufkommen von maximal 78 Kfz/h zu rechnen. Am Sonntagmorgen ist kein nennenswertes zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten. Die zu erwartende Verkehrsbelastung von unter 80 Kfz/h liegt deutlich unter der Obergrenze der RAS 06 von 150 Kfz/h für den vorhandenen Ausbaustand der Straßen „Zur Friedenskirche“ und „Burgstraße“. Damit ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen verträglich mit dem vorhandenen Ausbaustand. Das geplante Stellplatzangebot ist ausreichend für das zu erwartende Aufkommen an Besucher-Pkw.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erschließung gesichert und der Bebauungsplan umsetzbar ist.

Kampfmittel

Zurzeit liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmittel im Plangebiet der 81. Flächennutzungsplanänderung vor. Über den Umgang mit möglichen Kampfmittelfunden z.B. bei Erdarbeiten erfolgt ein entsprechender Hinweis auf der Planurkunde des parallel aufzustellenden Bebauungsplans 159 „Zur Friedenskirche“.

Geologische Gegebenheiten (Erdbeben)

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis auf der Planurkunde des parallel aufzustellenden Bebauungsplans 159 „Zur Friedenskirche“.

Altlasten

Über das Vorkommen von Altlasten im Plangebiet haben sich keine Hinweise ergeben.

Hochwasser und Starkregen

Der Geltungsbereich liegt in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet (HQ 100 und 500).

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen

Insgesamt kann festgestellt werden, dass erhebliche negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch die 81. Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten sind.

1.3.4 Klima/Luft

Ausgangssituation (Basisszenario)

Dem Klimaatlas NRW (LANUV 2024) kann entnommen werden, dass der überwiegende Teil des Plangebiets, wo es außerhalb von Waldflächen liegt, dem Klimatop „Vorstadtklima“ zuzuordnen ist. Dieser Klimatoptyp mit seinem – im Gegensatz zum Klimatop „Stadtklima“ - hohen Freiflächenanteil steht im unmittelbaren Einflussbereich des Freilandes und er weist dadurch günstige bioklimatische Verhältnisse auf. Das Klima in den Vorstadtsiedlungen zeichnet sich durch eine leichte Dämpfung der Klimaelemente Temperatur, Feuchte, Wind und Strahlung aus. Die Windgeschwindigkeit ist dabei niedriger als im Freiland, aber höher als in der Innenstadt.

Innerhalb der vorhandenen geschlossenen Waldflächen sind die Teilflächen dem Klimatop „Waldklima“ zuzuordnen.

Grundsätzlich stellen Waldflächen aufgrund der sehr geringen thermischen und bioklimatischen Belastungen wertvolle Regenerations- und Erholungsräume dar.

Hinsichtlich der lufthygienischen Situation liegen für das Plangebiet keine Daten vor. Die nächste Luftmessstation liegt ca. 4,1 km südöstlich (Hauptstraße 55, Overath).

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Mit Umsetzung der Planung werden die Flächen mit dem Klimatop „Vorstadtklima“ quantitativ nicht zulasten der Waldflächen erweitert. Entfallende Waldflächen werden durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Unter diesen Voraussetzungen ist eine klimatische Beeinträchtigung der Umgebung nicht zu befürchten.

Negative Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch das Bauvorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der 81. Flächennutzungsplanänderung verursacht insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

1.3.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)

Natur und Landschaft - Eingriffsregelung und Waldersatz

Ausgangssituation (Basisszenario)

Das Planvorhaben bereitet in dem gemäß § 35 BauGB un bebauten Außenbereich Eingriffe in Natur und Landschaft Sinne der §§ 30 bis 32 des Landesnaturschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen bzw. der §§ 14 bis 16 des Bundesnaturschutzgesetzes vor, die mit dem Verlust von Biotopflächen verbunden sind.

Des Weiteren entfällt durch die vorgesehene Nutzungsänderung Wald im Sinne des § 39 Landesforstgesetz, der an anderer Stelle durch eine Erstaufforstung ersetzt werden muss.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß Nachweis im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan 159 überwiegend im Plangebiet selbst kompensiert. **Ein verbleibendes Defizit soll durch die Abbuchung vom Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises in Höhe von 25.200 Punkten ausgeglichen werden.**

Eine nach Umwandlung in Stellplätze entfallende 440 qm große Waldfläche wird im Südwesten des Plangebietes ersetzt.

Tiere und Pflanzen

Ausgangssituation (Basisszenario)

Um mögliche, für Tiere und Pflanzen nach den Artenschutzbestimmungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. (1) Abs. 1 bis 3 BNatSchG verfahrenskritische Konflikte auszuschließen, wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) zum Bebauungsplan Nr. 159 „Zur Friedenskirche“ und zur 81. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt (04. Mai 2023).

Hinweise auf für das Bauleitplanverfahren verfahrenskritische relevante Pflanzenarten oder Tierarten, die Habitatstrukturen des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufsuchen, haben sich nicht ergeben. Dabei handelt es sich für letztere um einzelne Niststätten baumhöhlenbewohnender Vogelarten oder baumhöhlenbewohnender Fledermäuse, die hier als Einzelindividuen vorkommen könnten.

Lebensräume für sonstige Populationen planungsrelevanter Amphibien konnten nicht festgestellt werden. Das Vorkommen einzelner mobiler Individuen der Amphibienart Gelbbauchunke, die das Plangebiet als Landlebensraum oder zur Überwinterung nutzt, kann niemals ganz ausgeschlossen werden, ist aber nicht als verfahrenskritisch zu werten.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Nach Aussage der durchgeführten Artenschutzprüfung werden bei den betrachteten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten die Verbotstatbestände gemäß § 44(1) Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt oder können durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung und ggf. Ökologische Baubegleitung ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass erhebliche negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt infolge der 81. Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten sind.

1.3.6 Boden

Ausgangssituation (Basisszenario)

Der Geltungsbereich der 81. Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich im nördlichen Bereich auf Siedlungsflächen mit entsprechendem Versiegelungsgrad. Relief und Boden sind hier nutzungsbedingt fast komplett anthropogen überformt und in ihrer Bodenfunktion eingeschränkt. Auch südlich an das überbaute Grundstück der Kirche angrenzend befinden sich bereits Fläche mit veränderten Bodenverhältnissen. Hier wurden insbesondere ein kleiner Sportplatz sowie geschotterte Flächen als Zufahrten angelegt und dabei das Gelände teilweise terrassiert. Auch innerhalb der im Südwesten angrenzenden Waldflächen wurden Schotterflächen für die Schaffung von Stellplätzen angelegt.

Bei den ansonsten vorhandenen Grünland-, Gehölz- und Waldflächen ist von einer geringeren Bodenüberformung auszugehen, solange sie nicht im Bereich von neu geschaffenen Böschungen liegen. Laut dem Bodeninformationssystem des geologischen Dienstes steht im Plangebiet als Bodentyp Braunerde an. Es handelt sich um für die Landwirtschaft mittelwertige Böden mit hoher nutzbarer Feldkapazität. Zur Versickerung sind die Böden im 2-Meter-Raum ungeeignet, es sind Mulden Rigolen-Systeme und eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung möglich. Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit wurde der Boden nicht bewertet.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Die Planung führt nur auf dem bereits bebauten Kirchengrundstück zu einer Inanspruchnahme von bereits anthropogen überformten Böden. Es ist aber auch hier mit einer Versiegelung weiterer Flächenanteile zulasten von noch unbebauter Grünfläche und Eingriffen in Mutterboden zu rechnen.

Neue Eingriffe in den Boden erfolgen vor allem auf den zurzeit noch unbebauten Flächen des Außenbereiches, wo mit möglichst geringer Änderung der Geländehöhen überwiegend neue Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten angelegt und in geringerem Umfang Gebäude erweitert werden. Alle Stellplatzzufahrten sollen wasserdurchlässig befestigt werden und die Parkbuchten zu mindestens 25 % mit Rasen begrünt werden (z.B. Schotterrasen). Die Schutzansprüche von Mutterboden bei Baumaßnahmen werden bei Festsetzungen und Hinweisen in dem im parallel aufzustellenden Bebauungsplan 159 berücksichtigt. Theoretisch könnten die geplanten Grünflächen oder befestigte Flächen für Stellplätze im Außenbereich (im Gegensatz zu Bauflächen) später auch eher wieder renaturiert werden, wodurch der Eingriff in das Schutzgut Boden als weniger erheblich eingestuft werden kann. Die ursprünglichen Bodenfunktionen können aber auch dann nicht wieder ganz hergestellt werden.

Überbauungen von Grünflächen verursachen immer nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Insgesamt sind in Teilen des Geltungsbereichs der 81. Flächennutzungsplanänderung erhebliche negative Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

1.3.7 Wasser

Ausgangssituation (Basisszenario)

Innerhalb des Geltungsbereiches der 81. Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Der Geltungsbereich liegt auch in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet (HQ 100 und 500).

Bei Bodenuntersuchungen zur Versickerung von Niederschlagswasser (TERRA SYSTEM, Gutachten v. 16.02.2023 zum Bebauungsplan 159) wurde Grundwasser nicht festgestellt. Sickerwasserhorizonte und Vernässungszonen wurden nicht erkundet. Bei den Bohrungen wurden lediglich geringe bis mittlere Bodenfeuchten beobachtet. Das Grundwasser ist lokal an Klüfte im tieferliegenden devonischen Festgestein gebunden und wird in einem Flurabstand von über 10 m erwartet.

Das auf den Bestandsflächen anfallende Niederschlagswasser wird aktuell vermutlich über Sickerschächte im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze entwässert.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Es ist im Zuge des Neubaus von Stellplätzen, die einschließlich der Fahrbahnen mit einer wasserdurchlässigen Befestigung erstellt werden, dort nicht mit einer Verminderung der Versickerungsrate zu rechnen.

Dieses gilt nicht für Gebäude und versiegelte Flächen, deren dort anfallendes Niederschlagswasser soll daher über eine neu geplante Rigole versickert werden. Der Untergrund bietet gemäß dem Versickerungsgutachten (TERRA SYSTEM) die Möglichkeit, das gesamte anfallende Niederschlagswasser über eine 28 m lange und - unter derzeitiger GOK - 2,0 m tiefe Rigole im Bereich der neu geplanten Stellplätze zu versickern.

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplans verursacht insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

1.3.8 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation (Basisszenario)

Über Bodendenkmäler im Plangebiet ist nichts bekannt.

Als Baudenkmal wird das 1964/65 errichtete Kirchengebäude sowie der freistehende Glockenturm bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 159 in die Denkmalliste der Stadt Overath eingetragen. Die ehemalige evangelische Friedenskirche wurde nach Entwürfen des Architekten Peter Paul Smrha im Auftrag der evangelischen Kirchengemeinde errichtet. Der Kirchenneubau erfolgte aufgrund der starken Siedlungstätigkeit im Neichener Raum, der auf den Zuzug von Vertriebenen und Flüchtlingen aus den ehem. deutschen Ostgebieten und der DDR in der Nachkriegszeit notwendig war. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland begründet die Eintragung in die Denkmalliste mit dem hohen Maß an Funktionalismus, Minimalismus, Klarheit sowie einer bemerkenswerten Materialästhetik, die als bauliche Umsetzung der christlichen Tugenden der Bescheidenheit und Demut anzusehen sind.

Zu den Sachgütern im Plangebiet zählen Gebäude, Verkehrsinfrastruktur sowie alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie die bestehende Verkehrsinfrastruktur des Plangebietes. Außerhalb des Plangebietes grenzt im Südwesten der Schutzstreifen einer Gasleitung an.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Die Umsetzung der 81. Flächennutzungsplanänderung führt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zum Verlust eines schützenswerten Bodendenkmals. Ein vorsorglicher Hinweis auf der Planurkunde des parallel aufzustellenden Bebauungsplans 159 soll sicherstellen, dass bei Erdarbeiten auftretende Funde gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) zu sichern und zu melden sind.

Der Denkmalschutz für das Kirchengebäude und den Glockenturm wird nachrichtlich in den Bebauungsplan 159 übernommen und beim Zuschnitt der geplanten Baufenster und Gebäudehöhen berücksichtigt.

Die außerhalb des Plangebietes vorhandene Gasleitung wird bei der Planung beachtet, indem die Plangebietsgrenze im Südwesten am Schutzstreifen endet.

Die 81. Flächennutzungsplanänderung verursacht insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

1.3.9 Wechselbeziehungen

...zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Menschen, Kultur- und Sachgüter) (gem. BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 i)

Ausgangssituation (Basisszenario)

In der folgenden Tabelle werden zur Übersicht zusammenfassend für jedes Schutzgut die Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern genannt, wobei vor allem allgemeine Funktionen und Wirkungen benannt werden.

Tab. 1 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Schutzgut/ Schutzgutfunktion	Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Landschafts- und Ortsbild steht in engem Zusammenhang mit der Nutzung der Flächen • Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion sind unmittelbar an die Verfügbarkeit von Flächen gebunden • Flächen zur Produktion (Landwirtschaft, Wald) • Abhängigkeit der klimatischen Funktion von den Eigenschaften der Flächen • Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Eigenschaften des Bodens stehen in Abhängigkeit mit der Flächennutzung und dem Flächenverbrauch • Die hydrologischen Verhältnisse sind an die Nutzung der Flächen gebunden
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft / Ortsbild 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschliche Tätigkeiten beeinflussen das Landschafts- und Ortsbild • Klimatische Verhältnisse, Vegetationsstrukturen, Bodenverhältnisse und hydrologische Gegebenheiten prägen das Landschafts- und Ortsbild
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch 	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind Wechselwirkungen zu allen Schutzgütern vorhanden
<ul style="list-style-type: none"> • Klima / Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen • Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt • Abhängigkeit von Bodenrelief und Vegetation/Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere / Pflanzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) • Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen • Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser und der Nutzung durch den Menschen
<ul style="list-style-type: none"> • Boden 	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Bodeneigenschaften sind abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen • Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Geomorphologische Eigenschaften prägen das Landschaftsbild • Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz) • Boden als anthropogener Schadstoffträger (Altlasten) mit potenziellen

Schutzgut/ Schutzgutfunktion	Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern
	negativen Wirkungen auf den Menschen
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer prägen das Landschaftsbild • Wasser als Voraussetzung allen Lebens (Mensch, Tiere, Pflanzen u. a.) • Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren • Grundwasserschutzfunktion, abhängig von der Grundwasserneubildung und der Filterfunktion des Bodens • Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch • Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Es ist davon auszugehen, dass über die allgemein bekannten Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern hinaus im Plangebiet keine besonderen Wechselwirkungen vorhanden sind.

Durch die 81. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich vor allem in dem derzeit un bebauten Außenbereich negative Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter und damit die daraus resultierenden Wechselwirkungen (mehr Versiegelung, geringere Bodenfunktion, weniger Wasserrückhaltung, geringere Grundwasserneubildung) in gegenseitiger negativer Verstärkung, die aber durch Maßnahmen zur Begrünung und Versickerung als Festsetzungen in dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan 159 „Zur Friedenskirche“ so weit als möglich gemindert werden.

Durch die Umsetzung der 81. Flächennutzungsplanänderung sind erhebliche sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern nicht zu erwarten.

1.4 Weitere umweltrelevante Parameter

1.4.1 Einsatz erneuerbarer Energien/Energieeffizienz

Gemäß § 1a (5) BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Durch die Aufstellung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans 159 „Zur Friedenskirche“ wird der Bau von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden vorbereitet.

1.4.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Gemäß Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) Halbsatz 2 b) ff) sind kumulative Wirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall sind im Umfeld des Plangebietes keine weiteren Planungen bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

1.4.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan 159 vorbereitet. Sie ergeben sich beispielsweise durch temporäre und dauerhafte (Teil-)Versiegelungen von Flächen, Eingriffe in den Untergrund, Baustellenlärm, Stäube, Beeinträchtigung durch den Transport von Bauteilen, insbesondere in Form von Schwertransporten, sowie für das Landschaftsbild in Form hoher Baukräne.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohnbebauungen sowie der freien Landschaft des unbebauten Außenbereichs, sodass die temporäre Beeinträchtigung durch Lärm und Staub teilweise als erheblich eingestuft werden könnten.

Alle erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplans 159

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Umsetzung der 81. Änderung des Flächennutzungsplans sind nicht zu erwarten.

1.4.4 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Baubedingte Abfälle und Abwässer werden durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan 159 vorbereitet. Sie sind grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen oder einer Behandlung zuzuführen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund des Umgangs mit Abfällen sind durch die Umsetzung der 81. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

1.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der 81. Flächennutzungsplanänderung gilt die aktuelle baurechtliche Situation auf der Grundlage des rechtskräftigen Flächennutzungsplans. Es bliebe bei dem heutigen Zustand, wonach im nördlichen Siedlungsbereich neue Baumaßnahmen im Rahmen von § 34 BauGB möglich wären. Im südlich und östlich angrenzenden Außenbereich mit Flächen überwiegend für die Landwirtschaft wären gemäß § 35 BauGB keine Baumaßnahmen möglich. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplans u.a. auch zur forstrechtlichen Neufestsetzung und Umliegung von Waldflächen im Plangebiet wäre nicht erforderlich.

Bei einer unveränderten planungsrechtlichen Situation bleiben die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auch die Wechselwirkungen zunächst unverändert, falls die 81. Flächennutzungsplanänderung nicht umgesetzt würde.

1.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

1.6.1 Flächenverbrauch

Mit der Umsetzung der 81. Änderung des Flächennutzungsplans werden in dem gemäß § 35 BauGB zu betrachtenden Außenbereich mit einer Flächengröße von insgesamt 4.480 qm Eingriffe in Schutzgüter (u.a. Biotopflächen, Artenschutz) vorbereitet, die eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich machen. Davon werden rund 480 qm für Gebäude und Nebenanlagen in Anspruch genommen. Überwiegend ist die Kompensation innerhalb des insgesamt 7.460 qm großen Plangebietes möglich. Ein verbleibendes ökologisches Defizit soll extern über eine Abbuchung vom Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises in Höhe von 25.200 Punkten kompensiert werden. Eine in Anspruch genommene 440 qm große Waldfläche wird an anderer Stelle - aber im Plangebiet selbst - auf rund 630 qm ersetzt. Der Nachweis der erforderlichen Kompensation erfolgt in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zu dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan 159.

1.6.2 Landschaft / Ortsbild

Mit der Maßgabe, dass Eingriffe in das Landschafts- bzw. Ortsbild vermieden bzw. minimiert werden sollen, werden Art und Maß der neugeplanten Bebauung in dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan 159 „Zur Friedenskirche“ festgesetzt.

Es wird insbesondere beachtet, dass der freistehende Glockenturm und das Kirchengebäude bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 159 in die Denkmalliste der Stadt Overath eingetragen werden.

Im Bebauungsplan 159 wird durch die Lage der überbaubaren Grundstücksflächen die Bebaubarkeit des Grundstückes auf ein verträgliches Maß in Hinsicht auf die angrenzenden Wohngebiete beschränkt. Bei der Höhenfestsetzung werden die Höhen der Bestandsbebauung als Orientierungswerte herangezogen, nach Süden hin soll eine Abstufung der Höhen erfolgen. Die Grundfläche für Stellplätze und Nebenanlagen wird zusätzlich begrenzt. Grünfestsetzungen am geplanten Ortsrand stellen eine angemessene Einbindung des Plangebietes in die freie Landschaft sicher.

1.6.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Freizeit und Erholung

Maßnahmen für die Freizeit und Erholung sind nicht erforderlich. Der vorhandene Wanderweg in der geplanten Waldersatzfläche am südwestlichen Rand des Plangebietes soll erhalten werden.

Verkehr

Maßnahmen an der bestehenden Erschließung sind nicht erforderlich, da diese verträglich auch für das geplante Verkehrsaufkommen sind. Das neu geplante Stellplatzangebot ist ausreichend.

Kampfmittel

Es existiert kein Verdacht auf das Vorkommen von Kampfmitteln, wobei diese aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Daher erfolgt ein Hinweis auf der Planurkunde des parallel aufzustellenden Bebauungsplans 159.

Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ist zu beachten.

Geologische Gegebenheiten (Erdbeben)

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0 gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen“ der Bundesrepublik Deutschland. Es erfolgt daher ein Hinweis auf der Planurkunde des parallel aufzustellenden Bebauungsplans 159, dass die Hinweise und Vorgaben der DIN 4149, wie ggf. erforderliche bautechnische Maßnahmen, zu berücksichtigen sind.

Altlasten

Über das Vorkommen von Altlasten im Plangebiet haben sich keine Hinweise ergeben.

Hochwasser und Starkregen

Der Geltungsbereich liegt in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet (HQ 100 und 500).

1.6.4 Klima/Luft

Eine Verdichtung der Gemeinbedarfsflächen und damit der Grad der Neuversiegelung wird durch die Festsetzungen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans 159 begrenzt. Daneben werden im Bebauungsplan mit der möglichen Erhaltung bzw. Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie durch den Ersatz von entfallender Waldfläche klima- und lufthygienisch wirksame Maßnahmen festgesetzt. Dazu gehört auch die Festsetzung einer wasserdurchlässigen Bauweise der Flächen für Stellplätze mit zusätzlich 25 % Rasen als Flächenanteil der Parkbuchten.

Zum Einsatz erneuerbarer Energien wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass bei der Errichtung von Neubauten pro 10 m² Dachfläche mind. 2 m² Photovoltaikfläche zu errichten sind.

1.6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)

Natur und Landschaft - Eingriffsregelung

Der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan 159 „Zur Friedenskirche“ sieht im bereits bebauten Siedlungsbereich im Norden die Festsetzung von Flächen für Gemeinbedarf fest, der gemäß § 34 BauGB zu betrachten ist. Dieses führt dort nicht zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

Südlich und östlich angrenzend umfasst der Geltungsbereich der 81. Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplans eine Erweiterung der bebaubaren Flächen hinein in den Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Durch die Landschaftspflegerische Begleitplanung zum Bebauungsplan wird sichergestellt, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Eingriffen, zur Gestaltung und zum Ausgleich sowie zum Schutz von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird der Nachweis für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen erbracht.

Fauna

Zum Artenschutz erfolgen textliche Hinweise auf der Planurkunde des parallel aufzustellenden Bebauungsplans 159.

Durch Bauzeitenbeschränkungen zur Vegetation wird geregelt, dass Inanspruchnahmen von Gehölzen (Rodung, Rückschnitt) in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September grundsätzlich verboten sind. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse wird vor eingriffsrelevanten Arbeiten an Gebäuden die Überprüfung auf vorhandenen Tierbesatz empfohlen.

Bei großen Glasflächen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag (insbesondere von Spiegelungen naturnaher Strukturen oder Durchsicht), durch Reduzierung der Transparenz oder durch Kenntlichmachung (Markierungen oder Muster) vorzusehen.

Die Beleuchtung der Stellplätze, des Sportplatzes und die Außenbeleuchtung der Gebäude (insbesondere zur freien Landschaft hin) sind auf das unverzichtbare Maß zu reduzieren.

1.6.6 Boden

Die Planung im bereits genutzten Siedlungsbereich (Betrachtung gemäß § 34 BauGB) entspricht dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB. Dieses trägt zur teilweisen Vermeidung neuer Eingriffe im unbelasteten Außenbereich bei.

Neue Eingriffe in den Boden im Außenbereich sind dort vorgesehen, wo mit möglichst geringer Änderung der Geländehöhen überwiegend neue Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten angelegt und in geringerem Umfang Gebäude erweitert werden sollen.

Zur Minderung der Eingriffe in den Boden wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im parallel aufzustellenden Bebauungsplan 159 festgesetzt, dass die Stellplätze incl. Ihrer Zufahrten in einer wasserdurchlässigen Bauweise und teilweiser Begrünung herzustellen sind. In Bezug auf die Gestaltung der Geländeoberfläche wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Mauern ausschließlich als Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zur notwendigen Abfangung von Geländeversprüngen zulässig sind.

Aus allgemeinen Bodenschutzgründen werden gemäß Bebauungsplan bodenschutzwirksame Maßnahmen zu einer bodenschonenden Bautätigkeit festgesetzt. Bei

der beabsichtigten Verwendung von Recyclingmaterial als Tragschicht unter Gebäuden und Zuwegungen sind die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

1.6.7 Wasser

Um Niederschlagswasser wieder dem Naturhaushalt zuzuführen, den Ereignissen des Klimawandels zu begegnen und das Kanalnetz zu entlasten, wird das anfallende Niederschlagswasser im Geltungsbereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplans so weit als möglich vor Ort versickert.

Im unbebauten Außenbereich gelten dazu die Festsetzungen, die schon für das Schutzgut Boden getroffen werden (s. oben, wasserdurchlässige Bauweise und Begrünung von Stellplatzflächen).

In Hinsicht auf den bereits bebauten Siedlungsbereich ist geplant, das Niederschlagswasser der versiegelten Bestandsflächen und -gebäude über eine neu geplante Rigole im Bereich der Stellplatzflächen zu versickern und so wieder dem Grundwasser zuzuführen. Die genaue Regelung erfolgt im Zuge des dem aufzustellenden Bebauungsplans 159 „Zur Friedenskirche“ nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens.

1.6.8 Kultur- und Sachgüter

Über Bodendenkmalfunde ist nichts bekannt. Es erfolgt vorsorglich ein Hinweis auf der Planurkunde des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans 159 „Zur Friedenskirche“.

Die Entdeckung von unerwarteten Bodendenkmälern ist der Stadt Overath als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetzes NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

Der vorhandene Glockenturm und das Kirchengebäude werden als Baudenkmäler auf Dauer erhalten. Sie werden wie die vorhandene Gasleitung in der Planurkunde des parallel aufzustellenden Bebauungsplans 159 nachrichtlich übernommen und bei der Planung berücksichtigt.

1.6.9 Wechselwirkungen

Zur Vermeidung von möglichen, jedoch nicht erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern dienen die zu den einzelnen Umweltbelangen genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich.

Zum derzeitigen Stand Kenntnisstand ist nicht von kumulativen Wirkungen auszugehen.

1.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das Plangebiet besteht aktuell kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der nördliche, bebaute Siedlungsbereich des Plangebiets ist aufgrund der baulichen Vorprägung als Innenbereich zu bewerten. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich hier daher nach § 34 BauGB. Eine Erweiterung von baulichen Anlagen wäre nur sehr beschränkt möglich und würde dem gewachsenen Platzbedarf der Gemeinde nicht gerecht.

Der nicht bebaute Erweiterungsbereich im Süden und Osten des Geltungsbereiches der 81. Änderung des Flächennutzungsplans liegt außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich hier daher nach § 35 BauGB. Da die geplante Nutzung u.a. zur Neuanlage von dringend erforderlichen Stellplätzen der Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans widerspricht und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt, wäre die vorgesehene Planung nicht zulässig.

Es ist daher zielführend, das Verfahren zum Bebauungsplan 159 „Zur Friedenskirche“ und im Parallelverfahren die 81. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Zur Änderung des Planungsrechts besteht für die notwendige Erweiterung der Stellplatzflächen ansonsten keine anderweitige Planungsmöglichkeit.

1.8 Zusätzliche Angaben

1.8.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich zum jetzigen Planungsstand nicht ergeben. Es liegen geeignete Grundlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Planung vor.

1.8.2 Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen.

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung durch die Stadt Overath als Träger der Planungshoheit, ob bei der Durchführung der Planung Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen in der Erstellung des Umweltberichtes nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind.

Es sind aktuell keine Monitoring-Maßnahmen vorgesehen.

Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft der 81. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des im Parallelverfahren aufzustellenden des Bebauungsplans 159 „Zur Friedenskirche“ wird dann eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen empfohlen.

1.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Overath verfolgt mit der 81. Änderung des Flächennutzungsplans Aufstellung des Bebauungsplans 159 „Zur Friedenskirche“ das Ziel, auf Betreiben der Gemeinde der Freikirche Overath auf deren eigenem Grundstück die Erweiterungen vorhandener Gebäude und Stellplatzflächen planerisch vorzubereiten.

Für das gesamte Kirchengrundstück besteht aktuell kein Bebauungsplan. Der ca. 0,75 Hektar große Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teil mit Gemeinbedarfsflächen und heute bereits vorhandenen Gebäuden (Kirche, Gemeindehaus, Wohngebäude), der als Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu betrachten ist. Die Gebäude sollen teilweise erweitert bzw. erneuert werden. Neubauten sollen geringfügig auch nach Osten in den benachbarten Außenbereich hinein gebaut werden.

Die weiteren Flächen im Osten und Süden des Geltungsbereichs liegen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Flächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Rheinisch-Bergischen Kreises und sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine kleine Teilfläche im Westen ist als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Im Außenbereich sollen neue Stellplatzflächen angelegt und ein kleiner Sportplatz erweitert werden. Zur Eingrünung des Ortsrandes sind heckenartige Gehölzpflanzungen sowie eine kleinere Fläche für Waldersatz vorgesehen.

Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes 159 „Zur Friedenskirche“ ist im Parallelverfahren die 81. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Es wurden für die einzelnen Umweltbelange jeweils folgende Betroffenheiten durch die Planung festgestellt:

Flächenverbrauch -nicht erheblich

Infolge der Inanspruchnahme von *4.480 qm Flächen des unbebauten Aussenbereichs* ist mit der Erweiterung der Flächen für den Gemeinbedarf mit der 81. Flächennutzungsplanänderung ein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden verbunden. Gemäß dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind hier Flächen für die Landwirtschaft und in kleinem Umfang Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt.

Hauptsächlich handelt es sich bei den geplanten Baumaßnahmen im Außenbereich um Grünflächen oder befestigte Flächen für Stellplätze, die im Bedarfsfall wieder renaturiert werden könnten. Nur in geringerem Umfang von ca. 480 qm sind Gebäude- und Nebenanlagen mit nachhaltigerem Flächenverbrauch geplant. **Ein verbleibendes ökologisches Defizit soll extern über eine Abbuchung vom Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises kompensiert werden.**

Landschafts- bzw. Ortsbild - nicht erheblich

Es werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan 159 „Zur Friedenskirche“ maximale Gebäudehöhen über Normalhöhe Null festgelegt und Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen um sicherzustellen, dass die zukünftige Bebauung sich in das *Wohnumfeld* eingliedert. Nach Süden in Richtung der freien Landschaft soll eine Abstufung

der Höhen erfolgen. Die Grundfläche für Stellplätze und Nebenanlagen wird zusätzlich begrenzt.

Markante Einzelbäume sowie ein *Gehölzbestand* an der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze werden durch grünordnerische Maßnahmen gesichert und durch heckenartige Gehölzpflanzungen auch entlang der östlichen Grenze ergänzt. Eine Waldersatzfläche im Südwesten schließt sich an die Ortsrandeingrünung an. Zäune sind nur in Verbindung mit gleichhohen Schnitthecken zulässig und Mauern nur bis 1 m Höhe zum Abfangen von Geländeversprüngen.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung - nicht erheblich

Die *Freizeit- und Erholungsfunktion* ist nicht betroffen bzw. ändert sich durch die Umsetzung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans 159 „Zur Friedenskirche“ nicht, da alle vorhandenen Fuß- und Wanderwege erhalten bleiben.

Die Auswirkungen auf den *Verkehr* sind verträglich in Bezug auf den Ausbaustand der vorhandenen Erschließung. Dieses gilt auch für das geplante Stellplatzangebot.

Infolge der Beachtung von Vorschriften zu *Kampfmitteln, Geologischen Gegebenheiten (Erdbeben)*, können negative Auswirkungen so weit als möglich gemindert oder vermieden werden.

Gefahren durch *Altlasten bzw. Altablagerungen, Hochwasser und Starkregen* sind nicht bekannt.

Klima/Luft - nicht erheblich

Das Plangebiet unterliegt wie auch die angrenzenden Siedlungsflächen mit dem *Klimatop „Vorstadtklima“* keiner thermischen Vorbelastung.

Eine Verdichtung der Flächen für den Gemeinbedarf und damit der Grad der Neuversiegelung wird durch die Festsetzungen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans begrenzt. Grundsätzlich kann es insbesondere an strahlungsintensiven Sommertagen zur Erhöhung der thermischen Belastungen kommen, was aber auch von der Oberfläche (z.B. Dachfarbe/Dachbegrünung) der Gebäude abhängt. Die im Bebauungsplan 159 festgesetzten Maßnahmen zur Begrünung und Versickerung können diese Auswirkungen mindern. Außerdem können weitere Maßnahmen wie der Einsatz erneuerbarer Energien (Photovoltaik) als Anpassungsmaßnahmen dem Klimawandel entgegenzutreten.

Der Charakter des Klimatops „Vorstadtklima“ bleibt auch nach Umsetzung des Bebauungsplans 159 erhalten und es wird nicht von einer nennenswerten Erwärmung der Umgebung ausgegangen. Daten zur Lufthygiene liegen nicht vor und es sind durch das Bauvorhaben auch keine Auswirkungen darauf zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz) - nicht erheblich

Infolgedessen dass der Geltungsbereich der 81. Flächennutzungsplanänderung bzw. des parallel aufzustellenden Bebauungsplans 159 „Zur Friedenskirche“ auch Flächen im unbebauten Außenbereich überlagert, werden *kompensationspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft* ausgelöst und es muss infolge *entfallender Waldfläche* ein Waldersatz erfolgen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß Nachweis der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Bebauungsplan überwiegend im

Geltungsbereich selbst kompensiert. Ein verbleibendes Defizit soll durch eine Abbuchung vom Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises in Höhe v. 25.200 Punkten ausgeglichen werden. Der Ersatz von 440 qm Wald erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte hinsichtlich geschützter Vogel- und Fledermausarten wird durch die Anwendung von Maßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung) während der Baumaßnahmen die Auslösung von verfahrenskritischen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz verhindert

Durch die Anwendung konkreter Maßnahmen bei der Umsetzung (gegen Vogelschlag bei Glasflächen, gegen Lichtemissionen bei Außenbeleuchtung) werden anlagebedingte artenschutzrechtliche Konflikte dauerhaft vermieden.

Boden -erhebliche nachteilige Auswirkungen

Infolge der Inanspruchnahme auch von *unbelasteten Böden im Außenbereich*, der im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft sowie Wald dargestellt ist, ist dort von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen. Verursacht werden diese Eingriffe überwiegend infolge der Anlage von teilversiegelten Stellplätzen einschließlich ihrer Zufahrten und in geringerem Umfang infolge von kompletten Versiegelungen durch Gebäudeerweiterungen. Eingriffe werden dadurch gemindert, dass gemäß den Festsetzungen des im Parallelverfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellenden Bebauungsplans 159 „Zur Friedenskirche“ möglichst geringe Änderungen der Geländehöhen erfolgen und für die Stellplatzflächen eine wasserdurchlässige Befestigung mit 25 % Grünanteil der Parkbuchten (z.B. Schotterrasen) festgesetzt werden. Bei der beabsichtigten Verwendung von Recyclingmaterial als Tragschicht unter Gebäuden und Zuwegungen sind die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Sonstige unvermeidbare Bodeneingriffe können gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans 159 durch einen sorgsamen Umgang mit dem Boden und Beachtung der bestehenden Vorschriften weitestgehend gemindert werden.

Theoretisch könnten die geplanten Grünflächen oder befestigte Flächen für Stellplätze im Außenbereich (im Gegensatz zu Bauflächen) später auch wieder renaturiert werden, wodurch der Eingriff in das Schutzgut Boden teilweise reversibel wäre. Die ursprünglichen Bodenfunktionen können aber auch dann nicht wieder ganz hergestellt werden.

Wasser - nicht erheblich

Die Planung führt insbesondere im Erweiterungsbereich (Außenbereich) zu einer Neuinanspruchnahme von unversiegelten Flächen, die naturgemäß eine Bedeutung für die *Grundwasserneubildungsrate* haben.

Zur weitest gehenden Vermeidung und Minderung der negativen Auswirkungen wird in dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan 159 „Zur Friedenskirche“ eine wasserdurchlässige Bauweise der Stellplatzflächen festgesetzt.

Das auf den bestehenden und neugeplanten Gebäuden anfallende Niederschlagswasser soll über eine Rigole im Plangebiet versickert werden. Das gesamte Plangebiet einschließlich der neuen Gebäude wird an das bestehende Kanalnetz angeschlossen.

Kultur- und Sachgüter - nicht erheblich

Bei der Durchführung der Planung kommt es zur Änderung der Infrastruktur (z.B. Leitungen). Die außerhalb des Plangebietes verlaufende *Gasleitung* ist nicht betroffen, ebenso wie die Kirche und der Kirchturm, die als *Baudenkmäler* eingetragen sind.

Ansonsten ist über Kultur- und Sachgüter, insbesondere *Bodendenkmäler* im Plangebiet zur Zeit nichts bekannt. Ein vorsorglicher Hinweis auf der Planurkunde des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans 159 „Zur Friedenskirche“ soll sicherstellen, dass bei Erdarbeiten auftretende Funde gesichert werden.

Wechselbeziehungen - nicht erheblich

Das Ausmaß von planungsbedingten Veränderungen ist bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben und die Erheblichkeit bewertet. Erhebliche negative kumulative Auswirkungen zwischen den Schutzgütern im Geltungsbereich oder grenzüberschreitend darüber hinaus sind nicht bekannt bzw. zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete - nicht betroffen

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

Umgang mit Abfällen und Abwässern - nicht betroffen

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie - nicht betroffen

Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan 159 festgesetzt, dass Dachflächen von Neubauten zu 20 % mit Photovoltaikanlagen belegt werden sollen.

Landschaftsplan - betroffen

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb eines gemäß Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes, für das zur Schaffung von Planrecht die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes notwendig wird.

Sonstige Pläne - nicht betroffen

Der Lärmaktionsplan (2023) und der Luftreinhalteplan (2017) haben keine Relevanz für die Neuplanung, da Gebäude für die kirchliche Nutzung am bestehenden Standort ohne die Neuerzeugung genehmigungspflichtiger Emissionen erweitert werden. Abfall- oder Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität - nicht betroffen

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor (in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden).

Referenzliste der Quellen

- 01 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist" <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html>
- 02 Bezirksregierung Köln:
 - Grafikdaten aus <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online/output/>, [bis 04/2024]
 - Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln, 21. Mai 2001). URL: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln/images/4908.pdf [05.10.2023]
- 03 BRILON BONDZIO WEISER Ingenieurgesellschaft mbH: Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 159 „Zur Friedenskirche“ in Overath. Bochum, 13. Mai 2024.
- 04 Deutscher Planungsatlas, Band 1 NRW. Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Hrsg.: Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde). Hannover, 1982.
- 05 Deutscher Wetterdienst, vieljährige Mittelwerte 1971 – 2000, Stand 11.02.2021. URL: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder_7100_fest_html.html?view=naPublication&nn=16102 [04.10.2023]
- 06 Geologischer Dienst NRW. Karte der schutzwürdigen Böden in NRW. URL: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen.html [04.10.2023].
- 07 HAACKEN Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur, Solingen:
 - Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan 159 „Zur Friedenskirche“ und zur 81. Flächennutzungsplanänderung in Overath – mit Änderungen vom 06. Juni 2023 (04. Mai 2023).
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan 159 „Zur Friedenskirche“ und zur 81. Flächennutzungsplanänderung in Overath (26. Juni 2024)
- 08 H+B STADTPLANUNG BEELE + HAASE PartGmbH, Köln:
 - -Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage, M 1:500 (18. Juni 2024)
 - -Begründung(Vorentwurf) zum Bebauungsplan (16.02.2023)
 - -Begründung (Vorentwurf) zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans (30.03.2023)
 - -mündliche Auskunft bis Mai 2024
- 09 LANDESBETRIEB WALD + HOLZ NRW, Regionalforstamt Bergisches Land, Gummersbach:
 - schriftliche und mündliche Auskunft bis April 2024
- 10 LFoG – Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980
- 11 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW), Recklinghausen:
 - Sach- und Grafikdaten aus Downloads von <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/> [bis April 2023]

- 12 Rheinisch Bergischer Kreis:
- Landschaftsplan – Naturschutzrecht im Rheinisch-Bergischen Kreis: Festsetzungskarte: Geoportal, Datenabfrage URL: <https://rbk-direkt.maps.arcgis.com> [21.04.2023]
 - Amt 67: Stellungnahme zum B-Plan 159 „Overath – Löderich, Zur Friedenskirche“, Frühzeitige Beteiligung TöB §4(1) BauGB v. 3.7. bis 4.8.2023
- 13 Stadt Overath:
- Flächennutzungsplan
 - schriftliche Mitteilungen bis April 2024
 - Untere Denkmalbehörde: Eintragung der ehemaligen „Friedenskirche Neichen“ (Kirchengebäude und Glockenturm) in die Denkmalliste der Stadt Overath (Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsgesetz NRW vor Eintragung in die Denkmalliste, Schreiben v. 12.01.2024).
 - Lärmaktionsplan 4. Runde, Entwurf 8.11.2023. Datenabfrage URL: <https://www.overath.de/overath-lap-4-2023-11-08.pdf?forced=true> [4.4.2024]
 - Luftreinhalteplan (2017). Datenabfrage URL: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/umweltschutz_immissionsschutz_luftreinhalteplaene_luftreinhalteplan_overath_erste_fortschreibung.pdf [4.4.2024]
- 14 TERRA SYSTEM GmbH: Versickerung von Niederschlagswasser Zur Friedenskirche 2 in 51491 Overath. Lindlar, 16.02.2023.